

3) Ministerialbekanntmachung vom 10. Februar 1865, die Hinzufügung der Noßhaarspinnereien zu den in §. 24. der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbeanlagen betr.

(Publ. in Nr. 7. des Anst. und Verordnungsblattes vom Jahre 1865.)

Nachdem auf Grund der diesfalls gemachten Erfahrungen für nothwendig erachtet worden ist, die Noßhaarspinnereien dem Verzeichniß der in §. 24 der Gewerbeordnung aufgeführten gefährlichen und belästigenden Gewerbeanlagen hinzuzufügen, so wird Solches mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

W e r a, am 10. Februar 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Dr. Sagen.